

MITTEILUNGSBLATT

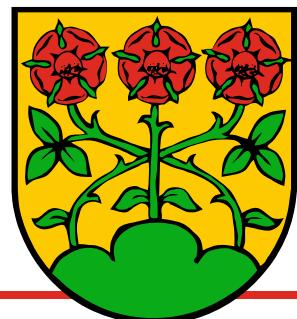
DER GEMEINDE

EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 50

Donnerstag, 11. Dezember 2025



www.eberdingen.de

Herzliche Einladung

zum

23. Nussdorfer Christbaumfest

am Samstag, den 20. Dezember 2025 ab 16 Uhr

Die gemütliche
Einstimmung auf
Weihnachten unter
freiem Himmel
am Rathaus
und in der Fahrzeughalle.

Es gibt:
Glühwein, Bier,
alkoholfreies
Rote Wurst und
vegetarische Wurst vom
Holzkohlegrill.

Die Feuerwehr Eberdingen Abt. Nussdorf freut sich auf Ihr Kommen!

Plakat: FFW

DIE WOCHE:

Veranstaltungen:

- Donnerstag, 11.12. Hochdorfer Weihnachtsdörfler
- Montag, 15.12. Eberdinger KleiderTreff
- Dienstag, 16.12. Rathausweihnacht Nussdorf
- Mittwoch, 17.12. Rathausweihnacht Eberdingen
- Donnerstag, 18.12. Eberdinger Frauentreff
- Freitag, 19.12. Rathausweihnacht Hochdorf

Diese Ausgabe erscheint
auch online auf
NUSSBAUM.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Eberdingen
Druck und Verlag: Nussbaum
Medien Weil der Stadt GmbH & Co.
KG, Opelstr. 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen
Teil, alle sonstigen Verlautba-
rungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Carsten Willing,
71735 Eberdingen, Stuttgarter

Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst
noch interessant“ und den Anzei-
genteil: Klaus Nussbaum, Opelstr.

29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Ver-
triebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033
6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nuss-
baum Medien Weil der Stadt GmbH
& Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263
Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-
460, abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de



Nächste Öffnung am
Montag 15.12.2025
von 15.30 bis 16.45 Uhr.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Wo? Hesselstraße 10 in Eberdingen

Plakat: Eberdinger Kleidertreff



Plakat: Gemeinde Eberdingen

Wohnungen für Mitarbeiter gesucht!

Für eine Mitarbeiterin sucht die Gemeinde Eberdingen eine Wohnung zum Anmieten:

- 3- bis 4-Zimmer-Wohnung, Ortsteile Nussdorf / Eberdingen / Hochdorf, max. 1.000 € Warmmiete.

Der Mietvertrag wird direkt zwischen der Mitarbeiterin und den Vermieter geschlossen.

Wenn Sie eine freie Wohnung oder Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an Frau Sabine Bopp, Kämmerei und Personalamt, 07042/799-317, sabine.bopp@eberdingen.de wenden.

Zwischen dem ersten Advent und Heiligabend laden wir jeden Dienstag- und Samstagabend an die Adventshütte auf den Kirchplatz ein, um dort gemeinsam Geschichten und eine Andacht zu hören, Lieder zu singen und sich bei Punsch und ein paar Kleinigkeiten auf Weihnachten einzustimmen. Samstags gibt es etwas Warmes zu essen.

Sonntag, 30.11.	17:00 Uhr
Dienstag, 02.12.	18:00 Uhr
Samstag, 06.12.	18:00 Uhr
Dienstag, 09.12.	18:00 Uhr
Samstag, 13.12.	18:00 Uhr
Dienstag, 16.12.	18:00 Uhr
Samstag, 20.12.	18:00 Uhr
Dienstag, 23.12.	18:00 Uhr

Der Reinerlös ist für die Stelle des Jugendreferenten.

AKTIONSGRUPPE KOLIBRI

Ev. Kirchengemeinde Eberdingen
Kontakt: kolibri_ag@posteo.de
www.ev-kirche-eberdingen.de

STUTTGARTER STR. 15
71735 EBERDINGEN

Plakat: Stoff-Wechsel



Reparatur-Café Eberdingen



Zu unserem nächsten Reparatur-Café am

Dienstag, 16. Dezember 2025 von 16:00 – 20:00 Uhr
(Annahmeschluss 19:00 Uhr)

im Werkraum der Schillerschule in Eberdingen-Hochdorf

laden wir Sie unter dem Motto: „Gemeinsam reparieren statt wegwerfen!“ recht herzlich ein.

Kommen Sie mit Ihren defekten Geräten/Gegenständen. Das können allgemein mechanische Geräte, Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik, Spielsachen sowie Gegenstände aus Holz oder auch Textilien/Kleidung (keine Änderung von neuen Kleidungsstücken!) sein.

Das Reparatur-Café-Team freut sich wieder auf Sie!

**Wir wünschen allen unseren Gästen und Freunden
fröhliche Weihnachten und ein friedliches und
gesundes neues Jahr 2025 !**

Plakat: Reparaturcafe

Hallenschließung

Aufgrund einer internen Veranstaltung ist die folgende Halle für den regulären Sport-/Übungsbetrieb geschlossen.

Gemeindehalle Eberdingen
am
18.12.2025

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bürgermeisteramt

Hallenschließung

Aufgrund einer Veranstaltung ist die folgende Halle für den regulären Sport-/Übungsbetrieb geschlossen.

Gemeindehalle Eberdingen
am 09.01.2026.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bürgermeisteramt

Standesamt geschlossen

Bitte beachten!

Das **Standesamt** Eberdingen bleibt

**von Mittwoch, den 03.12.2025
bis einschließlich Freitag, den 12.12.2025**

geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verwaltungs-
außenstelle Nussdorf, Tel. 07042 799-501 oder
rathaus.nussdorf@eberdingen.de.

Öffnungszeiten Verwaltungsstelle Nussdorf:

Mo., Mi., Fr. von 08.30 – 11.30 Uhr und

Mo. von 15.30 – 18.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag geschlossen.

Gerne können Sie sich online auf www.eberdingen.de unter
„**Neues aus der Verwaltung**“ über unsere Schließzeiten informieren.

Wir bitten um Verständnis.

Vielen Dank.

Bürgermeisteramt



Bitte beachten Sie folgende
**Schließzeiten der Büchereien
während der Weihnachtsferien:**

**Die Bücherei Nussdorf hat vom
18.12.2025 bis 18.01.2026
geschlossen.**

**Die Bücherei Eberdingen hat vom
23.12.2025 bis 11.01.2026
geschlossen.**

**Die Bücherei Hochdorf hat vom
24.12.2025 bis 07.01.2026
geschlossen.**

**Die künftigen Öffnungszeiten
entnehmen Sie bitte der
Internetseite der Gemeinde
Eberdingen.**

Ihre Büchereien wünschen



Plakat: Büchereien Eberdingen

Erreichbarkeit für die Ausstellung von Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen für die Landtagswahl 2026

Montag, 22.12. und **Einwohnermeldeamt Eberdingen**

Dienstag, 23.12.2025 **regulär geöffnet**

Verwaltungsstellen Hochdorf und Nussdorf geschlossen

Wir wünschen allen erholsame Feiertage.

Bürgermeisteramt

Unsere Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Montag, 22.12. und Dienstag, 23.12.2025

Einwohnermeldeamt Eberdingen regulär geöffnet

Verwaltungsstellen Hochdorf und Nussdorf geschlossen

Montag, 29.12.2025 **Verwaltungsstelle Nussdorf regulär
geöffnet**

Einwohnermeldeamt Eberdingen und Verwaltungsstelle Hoch-
dorf geschlossen

Dienstag, 30.12.2025 **Einwohnermeldeamt Eberdingen re-
gulär geöffnet**

Verwaltungsstellen Hochdorf und Nussdorf geschlossen

**Freitag, 02.01.2026 und Montag, 05.01.2026 GESCHLOS-
SEN**

Mittwoch, 07.01. bis Freitag, 09.01.2026

Verwaltungsstelle Nussdorf regulär geöffnet

Wir wünschen allen erholsame Feiertage und einen guten Start
ins neue Jahr 2026.

Bürgermeisteramt



Wasserzins und Abwassergebühren

Abschlagszahlungen 4. Quartal 2025

Die Abschlagszahlungen für das 4. Quartal 2025 werden zum 31.12.2025 fällig. Die im Vorauszahlungsbescheid ausgedruckten Vorauszahlungsraten sind zum 31.12.2025 un aufgefordert an die Gemeindekasse zu überweisen. Dort, wo ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Abschlagsbeträge zum 31.12.2025 abgebucht.

Die Mehrheit der Bürger nimmt inzwischen am Abbuchungsverfahren teil und spart sich so lästige Terminüberwachung und Mahngebühren. Ein SEPA-Lastschriftmandat können Sie entweder per E-Mail oder per Telefonanruf anfordern:

claudia.kaag@eberdingen.de
fabienne.grams@eberdingen.de

Tel. 07042 799309
Tel. 07042 799311

Veränderungen in Ihrem Haushalt oder Betrieb, welche die Bezugsverhältnisse beeinflussen, sollten Sie Frau Kaag umgehend mitteilen. Wir werden dann im Einvernehmen mit Ihnen Ihre Teilzahlungen den neuen Verhältnissen anpassen.

Ebenso sollten Sie Frau Kaag bei einem Umzug (Verkauf) umgehend benachrichtigen, damit die Endabrechnung erstellt und der Wasserzins auf den neuen Eigentümer umgeschrieben werden kann.

Bürgermeisteramt

Einwohnermeldeamt geschlossen

Das Einwohnermeldeamt in Eberdingen ist vom 26.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025 geschlossen.

Die Vertretung übernimmt zu den üblichen Öffnungszeiten das Rathaus Hochdorf.
Tel. 07042 799502
E-Mail: rathaus.hochdorf@eberdingen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 18.12.2025, um 18.30 Uhr** mit nachfolgender Tagesordnung im Sitzungssaal des Rathauses Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, statt:

1. Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Schlossscheuer und Gutsperdestall zu Seminarräumen und Eventfläche bis 200 Personen, Hemminger Straße, Flst. Nr. 175/1 in Hochdorf
2. Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026
3. Annahme von Spenden
4. Einwohnerfragezeit
5. Verschiedenes und Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Der Vorsitzende des Gemeinderats
Carsten Willing
- Bürgermeister -

Verkehrsrechtliche Anordnung



Plan: Stadtverwaltung Vaihingen/Enz

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird für die Dauer der Sperrung der Hauptstraße in der Baumgartenstraße und Pfarrgasse ein beschränktes Durchfahrtsverbot hiermit nach § 45 Abs. 1,3 StVO angeordnet.



Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Eberdingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der seiner Arbeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann.
- (5) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret errechnen, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden.



3. Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet der Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber ist, wer die Verfügungsgewalt über die Wohnung hat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins oder Leibrente.
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v. H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v. H. verminderte Bruttowarmmiete.
- (4) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Eberdingen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 5).
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.



- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehalt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Gemeinde Eberdingen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht nach § 7 Abs. 3 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Eberdingen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde Eberdingen die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, ist dies der Gemeinde Eberdingen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Eberdingen aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes (§ 5) eine Steuererklärung abzugeben.
- (3) Für die Steuererklärung ist das von der Gemeinde Eberdingen hierfür bereitgestellte Formblatt zu verwenden. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Gemeinde Eberdingen kann weitere geeignete Nachweise anfordern. § 88 Abgabenordnung bleibt unberührt.



§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eberdingen, den 05.12.2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später gelten machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gez.

Bürgermeister

Carsten Willing



Satzung über Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Eberdingen (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnitt ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 20,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG)

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, ausgenommen Grundausbildung, mit einer Dauer von ein bis zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 9,00 € je Stunde ersetzt. Entsteht kein Verdienstausfall werden pro Stunde 3,00 € ersetzt.

Folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge werden pauschal vergütet:

• Grundausbildung	Dauer: 90 Std.	200,00 €
• Truppführerlehrgang	Dauer: 35 Std.	150,00 €
• Maschinistenlehrgang	Dauer: 35 Std.	150,00 €
• Atemschutzlehrgang	Dauer: 20 Std.	125,00 €
• Atemschutzlehrgang	Dauer: 20 Std.	werktags = Verdienstausfall
• Sprechfunkerlehrgang	Dauer: 16 Std.	75,00 €
• Sonstige Lehrgänge*	maximale Entschädigung	70,00 €

* z.B. Heißausbildung

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten entsprechend der zweiten Klasse (Bahnfahrt) oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Ebenso erhalten sie einen Verpflegungszuschlag von 6,00 € je Tag sofern die Ausbildungszeit mehr als 8 Stunden beträgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in



tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Kann der dem Grunde nach entstehende Verdienstausfall der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte, Studenten), wird pro Tag ein Betrag von 96,00 € gewährt.

- (5) Die Kosten bei Erwerb des Führerschein Klasse C zur Feuerwehrnutzung werden im vollen Umfang übernommen. Fahrstunden außerhalb der üblichen Pflichtstunden und Prüfungswiederholungskosten sind selbst zu tragen. Diese Vereinbarung gilt in Verbindung mit einer Dienstzeitverpflichtung von 10 Jahren. Ebenso ist der Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge in einem Zeitraum von 3 Jahren zu besuchen. Bei vorzeitigem Beenden der Dienstzeitverpflichtung, entstehen Forderungen, die sich auf Basis der bereits abgeleisteten Dienstjahre (linear) errechnen.
- (6) Die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C werden in voller Höhe von der Gemeinde erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich benötigt wird.

§ 3 Entschädigung für Übungen

- (1) Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € / pro Person / je Übung bezahlt. Übungsfahrten nach Vorschriften des TÜV sowie die Teilnahme an Belastungsübungen gelten als Übung im Sinne dieser Bestimmung. Die Anträge für Auslagen als Aufwandsentschädigung für Übungen sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres zur Begleichung bei dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen.
- (2) Für die Übernahme der Übungsaufsicht bei Diensten der Jugendfeuerwehr wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € / pro Person / je Übung gewährt.

§ 4 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 15,00 € je Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Brandschutzerziehung

Für die Durchführung der Brandschutzerziehung wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde gewährt.

§ 6 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit der Gemeinde, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Ordnungsdienst bei Veranstaltungen, usw.) wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung, ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG:

- | | |
|--|-----------|
| • Feuerwehrkommandant | 1.600 €/a |
| • Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 800 €/a |
| • Abteilungskommandant | 900 €/a |
| • Stellvertretender Abteilungskommandant | 400 €/a |



• Gerätewart	500 €/a
• Gesamtjugendfeuerwehrwart	600 €/a
• Stellvertretender Gesamtjugendfeuerwehrwart	300 €/a
• Schriftführer	100 €/a
• Kassenverwalter	100 €/a

§ 8 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1-3 FwG) sind die §§ 1 Abs. 1-3 und 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für notwendige Auslagen als Verdienstausfall 20,00 € / Stunde gewährt.

§ 9 Zuschüsse zur Kameradschaftspflege

Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr zur Pflege der Kameradschaft einen jährlichen Zuschuss:

• den Angehörigen der Einsatzabteilungen	in Höhe von	50,00 €
• den Angehörigen der Altersabteilungen	in Höhe von	30,00 €
• den Angehörigen der Jugendabteilung	in Höhe von	30,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eberdingen, den 05.12.2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später gelten machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

gez.

Bürgermeister

Carsten Willing



Notdienste

Notrufe

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Mo., Di., Do.: 18.00 - 20.00 Uhr

Mi.: 14.00 - 20.00 Uhr

Fr.: 16.00 - 20.00 Uhr

Sa., So., Feiertag: 08.00 - 20.00 Uhr

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gefährliche Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Mo - Fr 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Sa, So und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Mo bis Fr von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon 0761 120 120 00

Tierärzte

Der Notdienst ist über Ihren Tierarzt zu erfragen.

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Die Termine für die Gesprächskreise bitte telefonisch unter 07042/18900 (Sozialstation Vaihingen) erfragen.

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation

Wochenenddienst vom 13.12. bis 14.12.2025

Marcus Gayer / Nadine Gayer / Sigismina Promenzio

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Pflegekräfte nicht einzeln benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2

71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222

Ambulante Pflege (07141) 121111

Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235

Mobile Soziale Dienste

(Fahrdienste für Behinderte – Nulltarifahrten) (07141) 120 222

Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239

Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239

Beratung bei Trennung und Scheidung, Anmeldung unter

Tel. (07141) 121-0

Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245

Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231

Pflegestützpunkt - Außenstelle Vaihingen/Enz

Beratung rund um das Thema Pflege (07141) 144-2467

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg, (07141) 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443

Frauenhaus (07141) 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Krebsberatungsstelle für Patienten/ Angehörige im Landkreis Ludwigsburg

Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg, Tel.: 07141/ 99-67871

(kostenfreie psychologische und sozialrechtliche Beratung)

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg, Tel. (07141) 144 2029

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Tel. 08000/116016 und www.hilfetelefon.de

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg

Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.

Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr

dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten,

Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker, Tel.: 07041/ 8974500,

Bürozeiten: Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Hospizgruppe Vaihingen an der Enz

Kontakt-Telefon 07042 3767395

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hinterre Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

12.12. Apotheke am Rathausplatz Hirschlanden, Rathausplatz 4,
Tel.: 07156/61 01

13.12. Central-Apotheke Schwieberdingen, Vaihinger Str. 4,
Tel.: 07150/3 23 03

14.12. Markt-Apotheke Flacht, Weissacher Str. 38, Tel.: 07044/90 01 11

15.12. Enz-Apotheke Enzweihingen, Vaihinger Str. 4, Tel.: 07042/54 31

16.12. Sender-Apotheke Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel.: 07041/81
80 30

17.12. Apotheke im Centrum Illingen, Ortszentrum 3, Tel.: 07042/29 55

18.12. Obere Apotheke Vaihingen, Marktplatz 13, Tel.: 07042/9 51 50



Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung, Internet: www.eberdingen.de E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de	Tel. 799-0	Hochdorf/Enz Öffnungszeiten: Montags Donnerstags	871418 15:00 – 18:00 Uhr 11:00 – 12:00 Uhr 15:00 – 18:00 Uhr
Öffnungszeiten: Montag – Freitag Montag Bürgermeister Sekretariat Fax	8.30 – 11.30 Uhr 15.30 – 18.00 Uhr 799 401 799 402 799 466		
Bauamt Amtsleiter stellv. Amtsleiterin Sekretariat (Bauanträge, Wohnberechtigungsscheine) Fax	799 306 799 307 799 305 799 477	Nussdorf Öffnungszeiten: Dienstag Mittwoch Donnerstag	940168 15.00 – 18.00 Uhr 11.00 – 12.00 Uhr 16.00 – 18.00 Uhr
Kämmerei und Personalamt Amtsleiter Sekretariat Liegenschaften, KAG-Beiträge Steueramt (Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer, Wasserzins, stellv. Kasse) Kasse Fax	799 315 799 316 799 317 799 309 799 311 799 488	Kindergärten Eberdingen „Arche Noah“ Hochdorf/Enz „Regenbogen“ Hochdorf/Enz „Schillerstraße“ Hochdorf/Enz „Waldzwergen“ Nussdorf „Blumenstraße“ Nussdorf „Reischachstraße“	7050 77145 871417 8132164 818350 5608
Ordnungs- und Sozialamt Amtsleiter stellv. Amtsleiterin Sekretariat (KiGa-Gebühren) Sekretariat (Verlässliche Grundschule, Ferienbetreuung) Hallenbelegung, Ortseingangstafeln Gemeindevollzugsbediensteter Fax	799 304 799 207 799 302 799 301 799 204 799 205 799 499	Grundschulen Schillerschule Hochdorf/Enz (Stammschule) Fax Internet: www.schule-eberdingen.de E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de	87140 871422 970500 9705022
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen)	799 203	Karl-Ehmann-Schule Nussdorf (Außenstelle) Fax	970500 9705022
Standesamt Fax	799 202 799 455	Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule	
Friedhof Fax	799 200 799 499	Hochdorf Öffnungszeiten	871421 11.15 - 17.00 Uhr
Gemeindebauhof E-Mail: Bauhof@eberdingen.de	819 9898	Nussdorf Öffnungszeiten:	9705020 11.30 – 17.00 Uhr
Bauhofleiter Stellv. Bauhofleiter Stellv. Wassermeister	0171 9506490 0151 55298877 0171 9506518		
Freibad und Kiosk Öffnungszeiten (i.d. Regel von Mai – September) 10.00 – 20.00 Uhr Schwimmmeister Kiosk	815 2247 370 743	Forstdienststelle Steffen Frank (steffen.frank@landkreis-ludwigsburg.de)	07152 524 88
Verwaltungsaufßenstellen:		Postagentur Eberdingen, Stuttgarter Str. 51, Fil. 603 Öffnungszeiten: Montag + Dienstag	10.00 – 12.00 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr
Hochdorf/Enz Fax Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag + Montag	799 502 799 599	Mittwoch – Freitag	15.00 – 17.00 Uhr
Nussdorf Fax Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag + Montag	799 501 799 598	Samstag	10.00 – 12.00 Uhr
Keltenmuseum Hochdorf/Enz Fax Öffnungszeiten: Mittwoch-Sonntag einschl. Feiertage montags und dienstags geschlossen	789 11 370 744	Postagentur Hochdorf/Enz, Hauptstr. 1, Fil. 602 Öffnungszeiten: Montag - Samstag	10.00 – 12.00 Uhr
Ortsbüchereien Eberdingen Öffnungszeiten: Montag Donnerstag	10:00 - 17:00 Uhr 799 208 15.00 – 18.00 Uhr 16.00 – 19.00 Uhr	Kehrbezirke für Kaminreinigung OT Eberdingen und Nussdorf Bezirksschornsteinfegermeister Thilo Salamon	0178 / 4088242
		OT Hochdorf/Enz Bezirksschornsteinfeger Dennis Schekat	07142 9199262 / 015234504770
		AVL ServiceCenter Telefon Fax servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de	07141 1442828 07141 1442829



Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im Ortsteil Hochdorf am

11.12.2025 Herr Alfred Mayer zu seinem 80. Geburtstag

Wir wünschen dem Jubilar für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Ihr
Carsten Willing
Bürgermeister

Bürgerinformationen

Nachhaltigkeit bestätigt: Gemeindewald Eberdingen erfolgreich nach PEFC-Standard rezertifiziert

Der Gemeindewald Eberdingen wurde am 24. November 2025 erneut für seine vorbildliche Waldbewirtschaftung ausgezeichnet. Das jüngste PEFC-Audit hat bestätigt, dass die 569,5 Hektar Wald der Kommune nach hohen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Standards bewirtschaftet werden. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Prüfung auch die Einhaltung der Kriterien des Bundesförderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bestätigt.

Das Audit fand am 24. November 2025 statt und wurde von Kämmerin Fiona Rennert sowie stellvertretender Kämmerin Sabine Bopp begleitet. Fachlich unterstützt wurde die Gemeinde durch Revierleiter Steffen Frank, der für die tägliche Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Gemeindewald verantwortlich ist, sowie Dr. Simon Boden, Leiter des Fachbereichs Wald am Landratsamt Ludwigsburg.

PEFC – Garant für verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung

PEFC ist das weltweit bedeutendste Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldwirtschaft. Die Standards stellen sicher, dass Wälder nicht nur Holzlieferanten sind, sondern Lebensräume, Kohlenstoffspeicher, Wasserschützer, Artenvielfalt-Hotspots und Erholungsorte für die Bevölkerung.

Die deutschen PEFC-Kriterien umfassen unter anderem:

- Förderung von artenreichen, klimaresilienten Mischwäldern,
- Verzicht auf Kahlschläge,
- Schutz von Boden, Wasser und Biodiversität,
- verantwortungsvolles Wildtier- und Jagdmanagement,
- klare Anforderungen an Arbeitssicherheit und qualifizierte Forstunternehmen,
- konsequenter Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.

Diese Standards wurden im Zuge des Audits anhand von Betriebsunterlagen, Planungsinstrumenten und einer umfassenden Vor-Ort-Begehung überprüft und die hohe Qualität der Waldbewirtschaftung bestätigt.

Kriterien für klimaangepasstes Waldmanagement ebenfalls erfüllt

Neben der PEFC-Zertifizierung wurde die Gemeinde auch im Rahmen des Bundesförderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ geprüft. Die hierfür notwendigen zwölf Kriterien sollen den Wald widerstandsfähiger gegenüber Trockenheit, Hitze, Schädlingen und Extremwetterereignissen machen.

Fortsetzung Seite

Sie umfassen unter anderem:

- Förderung von klimaresilienten Baumarten,
- Sicherung und Aufbau von Totholzstrukturen als CO₂-Speicher und Lebensraum,
- Verzicht auf umweltbelastende Stoffe,
- Stärkung natürlicher Waldentwicklungsprozesse,
- Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt,
- regelmäßiges Monitoring der Waldentwicklung.

Auch in diesem Bereich bescheinigte der Auditor der Gemeinde eine vorbildliche Umsetzung.

Lob für die Arbeit von Verwaltung und Forstbetrieb

„Unsere Wälder stehen im Landkreis Ludwigsburg unter hohem Nutzungsdruck – und haben gleichzeitig enorme Bedeutung für

Klimaschutz, Artenvielfalt und Erholung“, betont Dr. Simon Boden. „Umso erfreulicher ist es, dass der Gemeindewald Eberdingen die PEFC-Kriterien konsequent erfüllt und damit zeigt, dass nachhaltige Waldbewirtschaftung aktiv gelebt wird.“

Revierleiter Steffen Frank ergänzt: „Nachhaltigkeit bedeutet für uns, den Wald als komplexes Ökosystem zu betrachten und all seine Funktionen im Blick zu behalten – vom Lebensraum über den Klimaschutz bis zur Erholung. Das Audit bestätigt, dass wir mit unseren Maßnahmen auf dem richtigen Weg sind.“

Für Verwaltung, Fachbereich Wald und Jagdpächter ist die Bestätigung zugleich Ansporn, die nachhaltige Bewirtschaftung gemeinsam weiterzuführen – damit der Gemeindewald Eberdingen seine vielfältigen Funktionen auch künftig erfüllen kann.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Montag – Freitag 08:30 – 11:30 Uhr
Montagnachmittag 15:30 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung.

Die Verwaltungsausläuferstelle Nussdorf ist dienstags und donnerstags geschlossen.
Die Verwaltungsausläuferstelle Hochdorf ist mittwochs geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Ulrike Braun, unter Tel. 07042 7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Mittwoch bis Sonntag inkl. Feiertage

10:00 – 17:00 Uhr
Das Museum ist montags und dienstags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Besuch der Büchereien Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 Uhr
15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Müllabfuhr

Freitag, 12.12., Gelbe Tonne (H + N)
Dienstag, 16.12., Biotonne (E+H+N)
Donnerstag, 18.12., Papiertonne (H+N)
Freitag, 19.12., Papiertonne (E)

Fundsachen

Im Ortsteil **Nussdorf**

Ein elektronisch aufladbarer Handwärmer (schwarz/weiß)

Eigentumsansprüche können während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsstelle **Nussdorf** geltend gemacht werden.

Schulnachrichten

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Die Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz informiert:

Am Sonntag, den 14. Dezember um 11:00 Uhr lädt die Musikschule ein zu einer **adventlichen Matinée in der Vaihinger Peters-**



kirche. Neben dem MinimaxOrchester, einem Klarinettenensemble, einem Saxofonensemble und dem Gitarrenensemble werden auch diverse Solisten an Violine, Harfe, Akkordeon, Gitarre und Gesang zu hören sein. Das bunte Programm aus (vor)weihnachtlicher Musik und kleinen Konzertstücken bietet einen schönen, besinnlichen Einstieg in einen entspannten Adventssonntag.

Der **musikalische Adventskalender** auf der Internetseite der Jugendmusikschule präsentiert bis Weihnachten hinter jedem Türchen kleine musikalische Leckerbissen unserer Schüler.

Über unsere Homepage oder über den Youtubekanal der Stadt Vaihingen gelangt man auch zu informativen und anschaulichen

Videos zu den vielfältigen Unterrichtsangeboten der Jugendmusikschule.

Allgemeine Informationen zu allen Kursen, Instrumental- und Ensemblefächern erhalten Sie über das Sekretariat. Dort können bei Bedarf auch gerne kostenlose „Schnupperstunden“ für den Instrumentunterricht vereinbart werden.

Kontakt:

Stadt Vaihingen an der Enz

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18

71665 Vaihingen

Tel. 07042-18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de

www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Familienkasse Baden-Württemberg Ost

Neue Öffnungszeiten der Familienkasse am Standort Ludwigsburg

Die Familienkasse Baden-Württemberg Ost mit Sitz in Ludwigsburg hat ab dem 07. Januar 2026 neue Öffnungszeiten. Persönliche Vorsprachen sind dann montags und mittwochs von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr möglich.

Digitaler Service – einfach und flexibel

Trotz der geänderten Öffnungszeiten bleibt die Familienkasse jederzeit über die Online-Services erreichbar. Unter www.familienkasse.de können Kundinnen und Kunden viele Anliegen rund um das Kindergeld von zu Hause erledigen. Im persönlichen Online-Profil können sie Kindergeld oder Kinderzuschlag beantragen, Veränderungen mitteilen und vieles mehr – schnell, sicher, rund um die Uhr. Zudem können Anträge eingesehen werden.

Kinderzuschlag: Anspruch prüfen leicht gemacht

Familien, die unsicher sind, ob sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben, können dies mit dem KiZ-Lotsen unter www.kinderzuschlag.de prüfen.

Landratsamt Ludwigsburg

Aufstellungspflicht für Geflügel entlang des Neckars seit 2. Dezember 2025

Ludwigsburg. Das Veterinäramt hat ab 2. Dezember 2025 eine Aufstellungspflicht für Geflügel entlang des Neckars verfügt. Sie gilt vorläufig bis 15. Januar 2026. Inzwischen hat sich der Verdacht auf Wildgeflügelpest – auch Vogelgrippe oder aviäre Influenza genannt – bei einem in Ludwigsburg-Hoheneck tot aufgefundenen Schwan bestätigt. Somit gibt es insgesamt drei festgestellte Fälle von Wildgeflügelpest im Landkreis Ludwigsburg.

Seit 2. Dezember 2025 müssen alle Geflügelhalter im Landkreis Ludwigsburg, die ihr Geflügel ganz oder teilweise in einer Zone bis 500 Meter rechts oder 500 Meter links des Neckarufers oder auf der Gemarkung Hessigheim, Benningen oder Neckarweihingen halten, das Geflügel aufstellen. Das bedeutet, dass Geflügel entweder nur noch in geschlossenen Ställen gehalten werden darf oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen

muss. Als Abdeckung nach oben können auch Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 Millimetern verwendet werden. Geflügelhalter können unter folgendem Link prüfen, ob das Flurstück, auf dem sie Geflügel halten, ganz oder teilweise innerhalb einer der beiden 500-Meter-Zonen liegt: <https://experience.arcgis.com/experience/699bcbe5a85453293359e68c9885ca2>. Auch im Landratsamt Ludwigsburg-Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hindenburgstr. 20/3, Raum 111, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 144-2031, kann man sich darüber informieren.

Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte verboten

Für alle anderen Geflügelhalter im Landkreis ab dem ersten Tier gelten weiterhin die verschärften Biosicherheitsmaßnahmen. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art verbietet die Allgemeinverfügung innerhalb der beiden 500-Meter-Zonen und auf der Gemarkung Hessigheim, Benningen und Neckarweihingen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Veterinäramt im Einzelfall Ausnahmen von der Aufstellungspflicht genehmigen. Wer gegen die Aufstellungspflicht verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Aufstellungspflicht soll Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände verhindern

„Das Risiko für Geflügel in Freilandhaltungen mit dem Erreger der Geflügelpest in Berührung zu kommen, ist deutlich höher als bei Geflügel, das ausschließlich im Stall gehalten wird. Die Übertragung von Influenzaviren auf das Hausgeflügel erfolgt vor allem durch Kontakt mit virushaltigen Ausscheidungen von Wildvögeln, die ins Oberflächengewässer, in Futtermittel oder in die Einstreu von im Auslauf gehaltenen Geflügel gelangt sind“, stellt Dr. Ulrich Koepsel, Leiter des Fachbereichs Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, fest. Influenzaviren könnten aber auch über Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Kleidung, die mit Ausscheidungen von infizierten Wildvögeln kontaminiert sind, in die Ställe des Geflügels durch den Tierhalter eingetragen werden. Aus diesem Grund sei es von großer Wichtigkeit, dass die verpflichtenden Biosicherheitsmaßnahmen auch in kleinsten Geflügelhaltungen beachtet werden, um ein Übergreifen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung – Eier und Geflügelfleisch – von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden.

Eine Aufstellung von Geflügel wird erst dann amtlich angeordnet, wenn der Seuchendruck und das Risiko eines Eintrags des Virus aus der Wildgeflügelpopulation in die Hausgeflügelpopulation hoch ist und diese Maßnahme somit zwingend erforderlich ist. Bei der Entscheidung, an welchen Orten im Landkreis eine Aufstellung angeordnet wird, spielen örtliche Gegebenheiten und das Vorkommen infizierter Wildvögel eine Rolle. Da aufgrund tierschutzrechtlicher Belange eine Aufstellung in einem geschlossenen Stall nicht immer zu realisieren ist, wurde die Möglichkeit eröffnet, den Kontakt des Geflügels mit Wildvögeln oder deren Ausscheidungen auf andere Weise wie zum Beispiel gesicherten Seitenbegrenzungen und Abdeckungen zu verhindern.

Vom 8. bis 12. Dezember

Fachbereich für Schwerbehindertenangelegenheiten geschlossen

Der Bereich für die Feststellung der Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweise) des Landratsamts Ludwigsburg wird in der Zeit von Montag, 8. Dezember 2025, bis Freitag, 12. Dezember 2025, aufgrund einer speziellen Aktionswoche zur Abarbeitung von Anträgen geschlossen. Während dieser Woche ist der Fachbereich für Anfragen und Beratungen nicht erreichbar.

Das Servicetelefon sowie die Telefone der Mitarbeitenden werden auf den Anrufbeantworter umgeleitet, und das Beratungszimmer bleibt in dieser Zeit geschlossen. Diese Maßnahme dient dazu, eine hohe Zahl von offenen Anträgen schnell zu bearbeiten.

Das Landratsamt Ludwigsburg bittet die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für diese vorübergehenden Einschränkungen. Die Abarbeitung der Anträge ist notwendig, um die Wartezeiten für Antragstellende langfristig zu reduzieren. Ab dem 15. Dezember 2025 steht der Fachbereich wieder wie gewohnt zur Verfügung.

Fördermittel 2026 für Kleinprojekte zum Erhalt des Steillagenweinbaus und der Kulturlandschaft sind vom Land freigegeben

Kurzantrag kann bis 08.01.2026 an die Vereinsgeschäftsstelle gesendet werden

Zur Förderung von Kleinprojekten, die dem Erhalt des Steillagenweinbaus und der Weinkulturlandschaft dienen, haben elf Kom-



munen und der Landkreis Ludwigsburg 2020 den Verein „Regionalentwicklung Neckarschleifen“ gegründet. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, das Förderprogramm Regionalbudget zu nutzen. Das Regionalbudget für Kleinprojekte ist ein auf Bundesebene ausgewiesener zusätzlicher Fördertopf zur Stärkung des ländlichen Raums. Seit 2025 liegt die Förderung auf Landesebene. Der Verein fördert investive Projekte zum Erhalt der Weinsteillagen entsprechend der Ziele des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts „ILEK- Neckarschleifen“ aus den Themenfeldern

- Steillagenweinbau als kulturelles Erbe und Imageträger der Region: Steillagenweine profilieren
- die Wein-Kultur-Landschaft Neckarschleifen als Erlebnisraum und Tourismusdestination ausbauen
- Weinbergterrassen mit neuer Zukunft – innovative Nutzungen und Perspektiven für brachfallende Steillagen
- das Kulturerbe als Gemeinschaftsaufgabe – Bewusstsein schaffen und Partner finden.

Ideen für neuen Aufruf gesucht

Wer Ideen für großartige und innovative Projekte hat, die dem Erhalt oder der Förderung der wertvollen Kulturlandschaft der terrassierten Weinsteillagen dienen, kann sich um Fördermittel bewerben. Bewerben können sich alle juristischen und natürlichen Personen, die im ILE-Gebiet ihren Geschäftssitz haben beziehungsweise wohnen. Das ILE-Gebiet erstreckt sich auf die nachfolgenden Mitgliedskommunen: Benningen am Neckar, Besigheim, Bönnigheim, Freiberg am Neckar, Gemmrigheim, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Lauffen am Neckar, Mundelsheim und Walheim.

Insgesamt stehen rund 167.000 Euro Fördermittel zur Verfügung

Die Projekte mit einer Netto-Investitionssumme zwischen 2.500 € und 20.000 € müssen im Jahr 2026 vollständig umgesetzt und abgerechnet werden. Insgesamt stehen Mittel in Höhe von rund 167.000 Euro zur Verfügung.

Einsendeschluss für den Antrag ist der 08.01.2026 (Eingang bei der Geschäftsstelle). Der Antrag muss die Projektbeschreibung und eine grobe Kostenschätzung enthalten. Der Antrag muss zwingend per E-Mail (regionalentwicklung-neckarschleifen@landkreis-ludwigsburg.de) eingereicht werden.

Genehmigungen anderer Behörden, Angebote sowie eine detailliertere Kostenschätzung müssen bis 02.02.2026 bei uns eingegangen sein.

Weitere Informationen erhalten Interessierte bei der Geschäftsstelle des Vereins.

Dieser ist telefonisch von Montag bis Donnerstag, jeweils vormittags erreichbar unter Tel. 07141 144-43365 oder per E-Mail an regionalentwicklung-neckarschleifen@landkreis-ludwigsburg.de Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de/ regionalentwicklung-neckarschleifen

Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg übertrifft seine Ausbauziele:

Landkreis erreicht Glasfaserabdeckung von mehr als 60 Prozent

Der Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg (ZV KBL) hat in seiner jüngsten Sitzung am Donnerstag (4. Dezember 2025) eine positive Bilanz für das Jahr 2025 gezogen: Das ursprünglich für 2025 gesteckte Ziel, 50 Prozent Glasfaser-versorgung zu erreichen, wurde bereits Ende 2024 erreicht. Inzwischen hat der Landkreis eine Glasfaserabdeckung von mehr als 60 Prozent. „Dass der Landkreis Ludwigsburg in Baden-Württemberg zu den Regionen mit einer der besten Glasfaserversorgungen gehört, stelle ich nicht ohne Stolz fest. Und wir arbeiten weiter schnellstmöglich mit Hochdruck daran, für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die modernste digitale Infrastruktur aufzubauen“, sagt Landrat Dietmar Allgaier, Vorsitzender des Zweckverbands Kreisbreitband Ludwigsburg.

Dieser Erfolg sei ein Beweis für die enge Zusammenarbeit mit Ausbaupartnern und Kommunen im Landkreis: Die enge Abstimmung von gefördertem und eigenwirtschaftlichem Ausbau habe sich ausgezahlt, denn dadurch habe man signifikante Einsparungen für die Kommunen erzielt, so Allgaier weiter.

Deutliche Steigerung der Glasfaserversorgung

Der Ausbau im Landkreis Ludwigsburg schreitet schnell voran: Zum Jahresende 2025 wird die Glasfaserversorgung im Landkreis voraussichtlich 60,7 Prozent erreichen. Der durchschnittliche jährliche Versorgungszuwachs betrug im Landkreis seit 2020 nicht weniger als 9,5 Prozentpunkte.

Die Deutsche Telekom, in der Region Stuttgart der größte Ausbaupartner, hat im Landkreis Ludwigsburg im Rahmen des Eigenausbaus und der Kooperationen bis zum Stichtag 30. Juni 2025 insgesamt 94.642 Glasfaseranschlüsse realisiert. Allein die Kooperationen mit den Stadtwerken Ludwigsburg-Kornwestheim (SWLB) trugen im Landkreis zu mehr als 40.000 Glasfaseranschlüssen bei. Dank dieser Dynamik sind bereits 16 Städte und Gemeinden im Landkreis mit mehr als 50 Prozent versorgt.

Zahlreiche Kommunen im Landkreis verzeichnen bereits eine hervorragende FTTH-Abdeckung (FTTH steht für „Fiber-to-the-Home“): Insgesamt zehn Kommunen – Murr, Kornwestheim, Eberdingen, Gemmrigheim, Großbottwar, Hemmingen, Kirchheim am Neckar, Ludwigsburg, Möglingen und Tamm – haben einen Versorgungsgrad von mindestens 90 Prozent erreicht.

Geförderter Ausbau und Kosteneffizienz

Der geförderte Glasfaserausbau hat im Jahr 2025 weiter an Fahrt gewonnen. Im Rahmen des Projekts „Weiße Flecken I“ wurde der Ausbau in Gemmrigheim, Walheim, Möglingen, Hemmingen, Murr und Steinheim zum größten Teil abgeschlossen. Durch diese Maßnahmen wurden zahlreiche Haushalte, die bisher mit weniger als 30 Mbit/s versorgt waren, ans Glasfasernetz angeschlossen.

Die erfolgreiche Koordination von eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau führte zu erheblichen Einsparungen: Der starke eigenwirtschaftliche Ausbau reduzierte die erforderlichen Fördersummen und damit die Eigenanteile für die Kommunen. Der Zweckverband übernimmt für die Mitgliedskommunen die Beantragung und Auszahlung von Fördermitteln bei Bund und Land: Bisher wurden insgesamt 60 Förderanträge mit einem Volumen von rund 3,5 Millionen Euro bearbeitet und an die Kommunen ausgezahlt.

Noch freie Kurzzeitpflegeplätze in den Wintermonaten

Ludwigsburg. Pflegende Angehörige im Landkreis Ludwigsburg können mit Unterstützung der Vermittlungsstelle des Landratsamtes Ludwigsburg eine benötigte Auszeit bekommen – sei es für einen Urlaub, ein Familientreffen oder zur Regeneration. Die Vermittlungsstelle hält dafür planbare Kurzzeitpflegeplätze bereit. In den Wintermonaten gibt es noch freie Plätze.

Die Kurzzeitpflege wird in zwei stationären Pflegeeinrichtungen angeboten und ist flexibel buchbar. Eine Weiterverlegung in die Dauerpflege ist jedoch nicht vorgesehen. Die Vermittlungsstelle unterstützt von der ersten Anfrage bis zur Vertragsunterzeichnung und sorgt für eine einfache und schnelle Organisation. Wichtig: Eine Vorlaufzeit von etwa drei Wochen ist in der Regel notwendig. Die Details zu den Rahmenbedingungen können in einem persönlichen Gespräch besprochen werden.

Kontakt zur Vermittlungsstelle:

Die Vermittlungsstelle ist von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 07141 144-69971 oder per E-Mail unter kurzzeitpflege@landkreis-ludwigsburg.de erreichbar.

Energieagentur Kreis Ludwigsburg

LEA e.V.

Energiesparen bei der Winterbeleuchtung

Damit die winterliche Beleuchtung nur die Laune und nicht die Stromkosten in die Höhe treibt, gibt die regionale Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. Tipps, worauf Sie bei der Wahl von Lichterketten und Co. achten können.

LED statt Glühbirne wählen

Auf vielen Dachböden verstecken sich noch immer Lichterketten mit veralteten Halogen- oder Glühlämpchen. Ein Tausch durch moderne LED-Lichter ist langfristig sinnvoll. Bei gleicher Helligkeit verbrauchen sie ein Zehntel des Stroms und halten rund 100-mal länger. Bei ein- bis zweimonatigem Einsatz werden zehn bis zwanzig Euro gespart und 20 Kilogramm CO₂ weniger produziert. Für eine Beleuchtung mit gemütlicher Wirkung sollte beim Kauf auf eine Farbtemperatur von weniger als 3.000 Kelvin geachtet werden – dann strahlt auch das LED-Licht in einem wohlichen warmweiß oder gelblich.

Strom aus der Steckdose verwenden

Die Energie für LED-Baumkerzen, die kabellos per Batterie und Fernbedienung zum Leuchten gebracht werden, ist etwa 300-mal teurer als Strom aus der Steckdose. Außerdem halten die Batterien nicht lange, müssen mehrmals in der Winterzeit ausgewechselt werden und verursachen jede Menge Sondermüll. Beleuchtung mit Strom aus der Steckdose ist deutlich nachhaltiger.



Energieverbrauch clever timen

Bei großflächiger oder langer Beleuchtung hilft eine Zeitschaltuhr, Verbräuche effizient zu steuern. Nachts oder bei Abwesenheit kann die Beleuchtung automatisch abgeschaltet werden, ohne täglich neu daran zu denken.

Kostenlose Unterstützung beim Energiesparen

Falls Sie hohe Stromkosten haben, aber gar nicht wissen, warum, hilft das kostenfreie Beratungsangebot des **Stromspar-Checks weiter**. Dieses richtet sich an Haushalte, die Bürgergeld, Wohngeld oder andere Sozialleistungen beziehen. Geschulte Stromspar-Helfer finden direkt bei Ihnen Zuhause Einsparmöglichkeiten für Strom, Wärme und Wasser. Interessierte können unter **07141 68893 -024** einen kostenfreien Vor-Ort-Termin vereinbaren.

Kirchliche Mitteilungen

Kirche in der Umgebung



Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,
Tel. 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de
www.diakonie-vaihingen.de

Aktuelle Erreichbarkeit:

Häufig sind wir in Beratungsgesprächen und deshalb nicht erreichbar. Bitte hinterlassen Sie uns dann eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben uns eine E-Mail. Wir nehmen dann baldmöglichst Kontakt zu Ihnen auf.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie aus Datenschutzgründen nur mit unterdrückter Telefonnummer anrufen können. Sie hören außerdem keinen Besetztton, auch wenn auf der angerufenen Leitung gerade gesprochen wird.

Falls Sie Lebensmittel oder Kleider für unsere Tafel vorbeibringen möchten, bitten wir Sie, uns kurz anzurufen, damit Sie nicht umsonst bei uns vorbeikommen.

Wir haben folgende Kernzeiten für Sie eingerichtet:

Montag bis Donnerstag: von 9:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: von 13.30 bis 16:30 Uhr

Natürlich sind auch Terminvereinbarungen außerhalb dieser Zeiten möglich. Ausführliche Informationen über unsere Hilfs- und Beratungsangebote finden Sie auf unserer Homepage:

www.diakonie-vaihingen.de

Sozial- und Lebensberatung, Schwangerenberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten.

Beratungstermine können Sie gerne in unserem Sekretariat, telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Außerdem bietet die Sozial- und Lebensberatung der Diakonischen Bezirksstelle eine Online-Beratung und wöchentliche offene Sprechstunden an.

Unsere Offene Sprechstunde ...

- findet in der Regel immer **montags ab 9:00 Uhr** und **donnerstags ab 13:30 Uhr** statt
- ist für Ratsuchende in akuten Notsituationen oder mit kurzen Anliegen gedacht.
- ist eine Alternative, wenn die Wartezeit auf ein reguläres Beratungsgespräch zu lang erscheint.
- bietet eine begrenzte Kapazität von maximal 6 kurzen Beratungsgesprächen (ca. 30 Minuten). Sollten mehr Personen zur offenen Sprechstunde kommen, werden diese an diesem Tag leider nicht beraten werden können. Sollte die Reihenfolge der Ratsuchenden nicht klar sein, wird die Reihenfolge ausgelost.
- kann ohne vorherige Terminvereinbarung genutzt werden – Sie können einfach vorbeikommen. Bitte planen Sie jedoch Wartezeiten ein und denken Sie daran, alle relevanten Unterlagen mitzubringen.

Kurberatung

Beratung und Vermittlung von Eltern-Kind-Kuren oder Mütter/Väterkuren. Beratungstermine können Sie gerne telefonisch oder per E-Mail vereinbaren.

Katja Rostan, Tel.: 07042 930430

E-Mail: rostan@diakonie-vaihingen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Menschen in belastenden Lebenssituationen, bei Konflikten in Partnerschaft oder Familie. Beratungstermine können Sie gerne in unserem Sekretariat, telefonisch oder per E-Mail vereinbaren.

Schuldnerberatung

Beratung für überschuldete Familien und Einzelpersonen im Landkreis Ludwigsburg.

Telefonische Anmeldung jeden Dienstag: von 9:00 bis 11:30 Uhr und 14:30 bis 16:30 Uhr unter der Telefonnummer: 07141 68 939 21 00

Suchtberatung

Psychosoziale Beratung und ambulante Behandlung für Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige in Vaihingen/Enz und Kornwestheim. Kontakt und Terminvergabe unter PSB Kornwestheim

Telefon: 07154 805975 0; Fax: 07154 805975 30

E-Mail: psb@kreisdiakonieverband-lb.de

GPZ West/Tagesstätte Treffpunkt

Unsere Tagesstätte Treffpunkt, das Café Mittendrin und das Kontaktstübli sind Orte der Begegnung. Menschen mit psychischen Erkrankungen haben hier die Möglichkeit, in einem positiven Rahmen ihre Zeit sinnvoll zu verbringen und gemeinsam mit anderen zu gestalten.

Tagesstätte Treffpunkt:

montags und mittwochs zwischen 9:00 bis 15:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor einem Besuch einen Gesprächstermin.

Frau Ingrid Auf-Dreja, Tel.: 07042-9304 20, E-Mail:

tagesstaette@diakonie-vaihingen.de

Café Mittendrin immer freitags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kontaktstübli findet immer montags von 18.30 Uhr bis ca. 20:00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, Am Kirchplatz 5, 71665 Vaihingen/Enz statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Tafel Vaihingen/Enz

Leider können wir zurzeit keine neuen Tafelkundenkarten für einen Einkauf in unserem Tafelladen ausstellen. Neukundinnen und -kunden können nur für den Einkauf in unserer Secondhand Kleiderkammer eine Einkaufskarte erhalten. Kundenkarten werden immer dienstags zwischen 10:00 und 11:00 Uhr verlängert.

Geistlicher Impuls

von Sebastian Mezger

Von Achtsamkeit und Advent



Foto: pixabay

Die Buchhandlungen und YouTube sind voll davon: Tipps zur Selbstoptimierung. Überall versprechen dir Coaches: „In dir steckt mehr. Du kannst mehr schaffen. Setze meine 3 Tipps um, dann bist du danach ein neuer Mensch!“

Und natürlich ist manches davon auch hilfreich. Achtsam zu leben kann bereichernd sein.

Problematisch werden all diese Ratschläge erst durch ein gemeinsames impliziertes Versprechen: „Die Lösung für all deine Probleme liegt in dir. Du kannst dein Retter sein. Setz nur ein paar Tipps um. Du brauchst nur etwas Anstrengung und Selbstdisziplin.“

Hört sich gut an, oder? Alles Nötige ist in dir. Ich denke, es ist die Schönheit dieses Versprechens, die uns immer wieder neu verführt, das zu glauben. Ich ertappe mich manchmal selbst dabei. Aber es stimmt nicht.

Stell dir vor, du steckst in einem Moor fest. Da kannst du dich nicht selbst rausziehen. Im Gegenteil: Jedes Ziehen und Zappeln zieht nur tiefer hinein. Du brauchst Hilfe von außen. Du brauchst einen Retter. Und den gibt es ja! Das ist die Botschaft des Advents: Wir warten auf den, der versprochen wurde. In Jesus Christus hat Gott die Dimensionen durchbrochen, um dir ganz nahe zu sein. Wie eine Hand, die plötzlich im Moor erscheint, um dich rauszuziehen. Der entscheidende Schritt von dir ist, diese Hand zu ergreifen. Das Angebot deines Retters anzunehmen und dein Vertrauen in ihn setzen. Jahrzehntelang dachten wir, mit Forschung und humanistischer Bildung könnten wir die Welt retten. Mehr Anstrengung dort, dann sind Krankheit, Krieg und Armut besiegt. Angesichts der aktuellen Weltlage dämmert aber vielen: Alle Probleme, die wir bekämpfen, kommen immer wieder. Wir sind nicht die Retter der Welt. Wir brauchen einen.